

.....

....., den

.....

Postleitzahl

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern
Landgrafenstr. 9
34590 Wabern**

Antrag auf Erstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage

Bei der Erstellung des Anschlusses handelt es sich um die

- Herstellung eines Anschlusses aufgrund der Errichtung eines Wohnhauses/Gewerbebetriebes*
- Erneuerung eines Anschlusses

Wir/Ich beantrage/n die Erstellung eines Anschlusskanals an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von *Schmutz-, Regen-, Mischwasser**

für das Grundstück Straße Nr.

Das Grundstück ist qm groß.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück genannten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen.
- b) Ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden unter Angabe der Grundstücksbezeichnung.
- c) Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung sämtlicher Leitungen und Entwässerungseinrichtungen mit Maßangabe.
- d) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Eigene Abwasseranlagen bestehen bisher in der Form von

(Bezeichnung etwa vorhandener Hausklärgruben/Sammelgruben, Teichkläranlagen)

Die anfallenden Abwässer werden zur Zeit der Antragstellung wie folgt beseitigt:

Uns/Mir ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

Anfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß eingreifen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der/die Anschlussnehmer/in nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

Wir/Ich sind/bin darüber unterrichtet, dass

1. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen, Dampfkessel, Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen nicht statthaft ist,
2. auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, vom Anschlussnehmer oder der Anschlussnehmerin Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden müssen. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, Kosten für die Erstellung des Anschlusskanals – insbesondere auch die Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum – zu übernehmen.,

Wir/Ich erkläre/n uns/mich ferner bereit, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss auf die entstehenden Kosten an die Gemeinde zu zahlen, falls dies verlangt wird.

Die in der Entwässerungssatzung vom 07.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2000 enthaltenen Bestimmungen erkenne/n wir/ich an.

Uns/Mir ist bekannt, dass wir/ich ohne Genehmigung der zuständigen Stelle mit dem Bauvorhaben nicht beginnen dürfen/darf.

Unterschrift